

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 18=38 (1872)

**Heft:** 34

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Transp.: Fr. 2,432,325. 23 Fr. 10,818,793. 42

2) Für ver-  
kaufte Re-  
giepferde  
und für  
Mieth-  
gelder „ 52,885. —

3) Für ver-  
schiedene  
Rückver-  
gütungen „ 70,792. 45

„ 2,556,002. 68

Bleiben Netto-Ausgaben der  
Grenzbesetzung . . . . . Fr. 8,262,790. 74

Zu diesen Ausgaben kommen  
noch diejenigen des Finanzde-  
partements und des Departement  
des Innern für Zinse u.  
Provision auf dem Anleihen,  
Verlust auf den Sovereigns,  
Vorbereitung f. Banknotenaus-  
gabe, Grenzschutz gegen die Kin-  
derpest u. u. hinzu mit . . . „ 583,958. 97

Total der Ausgaben Fr. 8,846,749. 71

VI. Schlussbemerkung und Antrag. Schon  
im Bericht des Bundesrathes über die Wahrung der  
Neutralität hat derselbe als eine erfreuliche Thatsache  
konstatirt, daß bei der Aufgabe, welche unser Volk  
in den Jahren 1870 und 1871 zu lösen hatte, so-  
wohl die Bevölkerung als auch die Milizen den besten  
Willen und große Pflichttreue an den Tag gelegt  
haben. Ein Gleiches könne der Bundesrath auch  
gegenüber der Armeeverwaltung konstatiren. Wenn  
das Können nicht immer dem Wollen entsprochen  
habe, so möge die Ursache da und dort auf unge-  
eignete Persönlichkeiten zurückgeführt werden; der  
Hauptübelstand aber liege darin, daß unsere Armeever-  
waltung im Frieden auf eine durchaus unzweck-  
mäßige Weise organisiert sei; daß ihr, um die Ver-  
pfllegung bei größeren Truppenaufstellungen und na-  
mentlich bei Truppenbewegungen sicherstellen zu kön-  
nen, die nöthigen Hilfsmittel und Organe absolut  
fehlen, und daß endlich auch die Instruktion der  
Kommissariatsoffiziere eine ungenügende ist. — Den  
ersten Fehler, die unzureichende Organisation der  
Verwaltung, werde man auf unserer jetzigen konsti-  
tutionellen Grundlage nicht beseitigen können. Die  
kantonalen Kommissariate, welche das ganze Jahr  
beschäftigt sind, und darum auch große Erfahrung  
haben sollen, helfen der eidgen. Verwaltung bei Auf-  
geboten und im Kriegesfall für die Verpfllegung der  
Truppen gar nichts. Organe und Hilfsmittel der  
Verwaltung, als welche man in erster Linie einen  
genügenden Lebensmittel-Train und Arbeiter-Kompa-  
gnen bezeichnen, müssen bei der neuen Militärorgani-  
sation durchaus geschaffen werden; und was die In-  
struktion des Verwaltungspersonals betreffe, so müsse  
aus den vorliegenden Thatsachen die Folgerung her-  
geleitet werden, daß bei ernstern Prüfungen das für  
den Unterricht ausgelegte Geld sich mit Kapital und  
Zinsen reichlich zurückzahle, Ersparnisse am unrechten

Ort aber mit unverhältnißmäßigen Opfern aufge-  
wogen werden müssen.

Der Bundesrath beantragt: Genehmigung  
der Rechnung über die Truppenaufstel-  
lung von den Jahren 1870 und 1871.

### Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Offi-  
ziere des eidgen. General-, Genie-, Artillerie- und  
Kommissariatsstabes.

(Vom 12. August 1872.)

Diejenigen Offiziere des General-, Genie-, Artillerie- und  
Kommissariatsstabes, welche den bevorstehenden Truppenzusammen-  
zug besuchen und sich den nachstehenden Bedingungen unterziehen  
wollen, erhalten die Vergütung einer Mundportion und, wenn be-  
ritten, einer Fourageration für jeden Tag, an welchem sie den  
Übungen des Truppenzusammenzugs beiwohnen:

1. Die betreffenden Offiziere haben sich bis spätestens den 1.  
September l. J. beim eidgen. Militärdepartement anzu-  
melden und denjenigen Spezialpunkt zu bezeichnen, über  
welchen sie sich nach Ziffer 2 hienach zu einer Berichter-  
stattung verpflichten wollen.
2. Jeder Offizier der genannten Stäbe, welcher auf eine Ver-  
gütung Anspruch machen will, hat bis spätestens den 1.  
November l. J. dem eidgen. Militärdepartement über einen  
beliebigen von ihm selbst gewählten Gegenstand einen Be-  
richt zu erstatten.
3. Die Pferde werden nicht eingeschätzt, sind daher im Risiko  
der betreffenden Besucher.
4. Die betreffenden Offiziere haben sich beim Chef des Stabes  
anzumelden. Während der ganzen Dauer der  
Übung haben sie sich den allgemeinen Anordnungen des  
Divisionekommandanten zu unterziehen.
5. Tenuue: Diensttenuue mit Mühe ohne eidgen. Armbinde.

Der Vorsteher des eidgen. Militärdepartements:  
Ceresole.

Das schweizerische Militärdepartement an die mili-  
tärbehörden der Kantone.

(Vom 19. August 1872.)

Der schweizerische Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12.  
dies beschlossen, es sei die vom Vorstande des schweizerischen Apo-  
thekervereins veranstaltete zweite Ausgabe der Pharmacopoea  
helvetica zur Verschreibung, Bereitung und Verabfolgung der  
Arzneien bei der eidgen. Armee zu befolgen, wie dies auch laut  
Bundesrathesbeschlusse vom 10. Januar 1866 mit der ersten Auf-  
lage der Fall gewesen.

Wir beehren uns, Ihnen hievon Kenntniß zu geben mit dem  
Ersuchen, diesen Beschlusse den Aerzten und Apothekern Ihres  
Kantons mitzutheilen, mit der Befehung, sich für die Medicam-  
ente, welche sie während des Militärdienstes zu verschreiben  
und zu bereiten in den Fall kommen, ausschließlich an die Phar-  
macopoea helvetica zu halten.

Durch die Einführung dieser Pharm. helvetica wird an den  
bestehenden Reglementen und Vorschriften über den Sanitätsdienst  
nichts geändert.

Der Vorsteher des eidgen. Militärdepartements:  
Ceresole.

### Ausland.

Berlin. Das bisherige „Kommando der Königlich  
Württembergischen Kavallerie“ ist aufgelöst worden und die Auf-  
stellung der beiden Königlich Württembergischen Kavallerie-Brig-  
aden hat mit nachstehender Eintheilung stattgefunden: